

RS OGH 1978/2/7 4Ob303/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1978

Norm

EO §391 Abs2 VA

EO §391 Abs2 VB

Rechtssatz

Die Möglichkeit, daß die durch die einstweilige Verfügung geschaffene Lage einer Klärung zugeführt wird, besteht nur, wenn die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht und damit wenigstens die Möglichkeit - wenn auch nicht die Gewähr - geschaffen wird, daß es zu einer Sachentscheidung kommt. Wird dagegen die Klage bei einem unzuständigen Gericht eingebracht und von diesem rechtskräftig zurückgewiesen, ist diese Möglichkeit von vornherein nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 303/78
Entscheidungstext OGH 07.02.1978 4 Ob 303/78
ÖBI 1978,77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0005628

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at